

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 3/2021  
nach Abschnitt 1.5.1 RID  
über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von  
Gasen der Klasse 2**

<b>Signatarstaaten</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>
Frankreich	16.03.2021
Italien	24.03.2021
Niederlande	30.03.2021
Schweden	31.03.2021
Deutschland	01.04.2021
Norwegen	26.03.2021
Luxemburg	15.04.2021
Griechenland	20.05.2021

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 3/2021  
nach Abschnitt 1.5.1 RID  
über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von  
Gasen der Klasse 2**

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 und der Verpackungsanweisung P 200 (3) d) – in Verbindung mit den Tabellen 1 und 2 – und P 200 (9) des Unterabschnitts 4.1.4.1 RID dürfen Druckgefäße, deren Frist für die wiederkehrende Prüfung abgelaufen ist und die zur Wiederbefüllung mit Gasen der folgenden UN-Nummern eintreffen, befüllt und befördert werden:

UN 1002 LUFT, VERDICHTET (DRUCKLUFT)  
UN 1013 KOHLENDIOXID  
UN 1046 HELIUM, VERDICHTET  
UN 1070 DISTICKSTOFFMONOXID  
UN 1072 SAUERSTOFF, VERDICHTET  
UN 1660 STICKSTOFFMONOXID, VERDICHTET (STICKSTOFFOXID, VERDICHTET)  
UN 1956 VERDICHTETES GAS, N.A.G.  
UN 3156 VERDICHTETES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.  
UN 3157 VERFLÜSSIGTES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.

Alle übrigen Vorschriften der Verpackungsanweisung P 200 sind anzuwenden.

- (2) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 und der Verpackungsanweisung P 203 (8) des Unterabschnitts 4.1.4.1 RID dürfen verschlossene Kryo-Behälter, deren Frist für die wiederkehrende Prüfung abgelaufen ist und die zur Wiederbefüllung mit Gasen der folgenden UN-Nummern eintreffen, befüllt und befördert werden:

UN 1073 SAUERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG  
UN 1963 HELIUM, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG  
UN 1977 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG.

Alle übrigen Vorschriften der Verpackungsanweisung P 203 sind anzuwenden.

- (3) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG VEREINBART GEMÄSS ABSCHNITT 1.5.1 RID (RID 3/2021)».

- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. Juni 2021 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Paris, 16. März 2021

Die für das RID zuständige Behörde in Frankreich

La Sous-directrice des risques accidentels  
Delphine RUEL